

Völkerrecht

Dr. Christina Globke

Peters, Anne: *Jenseits der Menschenrechte. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht*. Mohr Siebeck, Tübingen 2013, ISBN 978-3-16-152749-4, 535 Seiten, fadengeheftete Broschur, € 104,00

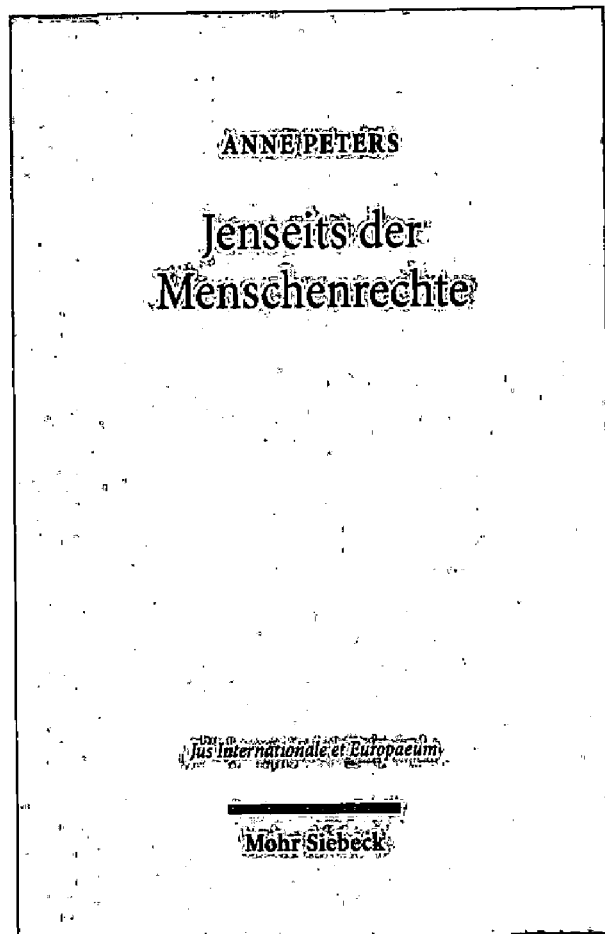
„Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht“ – so lautet der Untertitel der Untersuchung von Anne Peters. Kernpunkt der Analyse ist die Frage nach der Rechtspersönlichkeit des Individuums im Völkerrecht als systematisch unabhängig von dem Umfang der gewährten Rechte in Spezialbereichen (S. 50). Die Autorin bettet die Entwicklung in die aktuelle Diskussion um eine Konstitutionalisierung des Völkerrechts ein (S. 1 ff). Die Rechtssubjektivität des Individuums zeigt sich dann als Antrieb für diese Entwicklung, die der (auch historischen, S. 7 ff) Bedeutung des Individuums zur Anerkennung verhilft. Die Betonung der Nationalstaaten als die einzigen geborenen Völkerrechtssubjekte erweist sich als historischer Irrläufer (S. 27 ff). Leitfaden der Untersuchung ist die These, dass „der Mensch ... primäres Völkerrechtssubjekt geworden“ ist (S. 3).

Methodisch folgt Peters dabei der etablierten Vorgehensweise des Völkerrechts: Neben den Verträgen wird die interne und externe Staatenpraxis der Staaten untersucht. Ausgeblendet werden die Menschenrechtsverträge, da sie bereits Gegenstand zahlloser Untersuchungen seien (S. 2). Die Arbeit will insoweit Lücken in der rechtlichen Bearbeitung schließen.

Nach einem historischen Abriss über die Entwicklung der Idee einer Völkerrechtssubjektivität des Individuums (§ 2, S. 7 ff), in dem die Autorin zeigt, wie die Rechtsstellung des Individuums zu Gunsten der Idee der Nationalstaaten zurückgedrängt wurde, entwickelt sie in § 3 (S. 29 ff) ihre dogmatische Konzeption der Völkerrechtssubjektivität des Individuums. Sie versteht diese Stellung nicht als die Summe aller gewährten Einzelrechte, sondern darüber hinausgehend und unabhängig von Einzelrechten als „die Fähigkeit, ein subjektives internationales Recht oder völkerrechtliche Pflichten innezuhaben“ (S. 29) und insoweit entsprechend zum Begriff der Rechtsfähigkeit im nationalen Recht. Insbesondere löst die Verfasserin den Begriff der Völkerrechtsfähigkeit von der Rechtserzeugungsfähigkeit des Rechtssubjekts (S. 44 ff), und bricht damit die auf Staaten und ihre Rolle bezogene und diese unterstützende Definition auf.

Anschließend untersucht Peters anhand verschiedener Themenbereiche Rechte und Pflichten des Einzelnen im Völkerrecht. Beispielhaft seien genannt die Rechte und Pflichten aus dem humanitären Völkerrecht (§ 7, S. 179 ff), aus dem Investitionsschutzrecht (§ 10, S. 257 ff), aus strafrechtlichen Regelungen (§ 5, S. 103 ff; § 9, S. 233 ff) und aus dem Konsularrecht (§ 11, S. 307).

Wichtiger Punkt in der Analyse der Rechte und Pflichten des Individuums als völkerrechtlicher Pflichten ist die Verortung der Rechte im materiellen Völkerrecht. Dabei kommt es dann für die Einordnung als völkerrechtliche Rechte und Pflichten weder darauf an, ob die Rechte und Pflichten in einer internationalen oder einer nationalen Rechtsregel enthalten sind,



noch darauf, wo man sie durchsetzen kann. Die Entwicklung des Völkerrechts ist für die Verfasserin ein Anlass zu untersuchen, ob sich der „Rechtsstatus des Individuums ... von Staaten emanzipiert“ (S. 361) hat. Nach einer Darlegung verschiedener Rechtsgrundlagen mit Rücksicht auf die Bedeutung von Staaten und Individuen kommt sie zu dem Schluss, dass sich aus allen die originäre Völkerrechtssubjektivität der Menschen ergibt (S. 382 ff).

Nachdem die Autorin sowohl einzelne Individualrechte und -pflichten als auch den Rechtsstatus des Individuums als solches begründet hat, untersucht sie das Verhältnis der Rechte zueinander (§ 14, S. 387 ff). Kernthese ist, dass sich – ähnlich wie in den liberalen Verfassungsstaaten – eine Hierarchie der Rechte entwickelt hat (S. 387), die zum einen der „Banalisierung der Menschenrechte“ (S. 393) entgegenwirkt, zum anderen aber auch einen angemessenen Ausgleich zwischen verschiedenen Rechten zulässt (S. 398 ff). In dieser Deutung sind Menschenrechte und „subjektive internationale Rechte“ (S. 387) zwei Untergruppen von Individualrechten, die sich qualitativ durch den Rang in der Normenhierarchie unterscheiden. Die „sonstigen subjektiven internationalen Rechte“ sind – wie ihre Vorbilder in der nationalen Rechtsordnung – Konkretisierungen der Menschenrechte (S. 388) und können dann durch sonstige völkerrechtliche Regelungen beschränkt werden (S. 398).

Die Durchsetzung der im Grundsatz völkerrechtlichen Individualrechte – ein genereller Schwachpunkt der völkerrechtlichen Rechtsordnung – verortet Peters vorrangig in den natio-

nalen Rechtsordnungen (§ 15, S. 419 ff). Als Ausprägung des allgemeinen Prinzips der local remedies rule begründet sie ein subjektiv internationales Recht darauf, dass Staaten eine local remedy zur Verfügung stellen (S. 428).

Entscheidend für die Konzeption der Verfasserin ist neben dem Status des Einzelnen als Rechtssubjekt das Verständnis der unmittelbaren Anwendbarkeit völkerrechtlicher Regeln (§ 16, S. 441 ff). Unmittelbar anwendbar ist eine Norm im Verständnis der Autorin dann, wenn die völkerrechtliche Regelung inhaltlich nach der Auslegung eine solche Anwendung ermöglicht (S. 443). Die unmittelbare Anwendbarkeit einer Norm wird dann – bei einem entsprechenden Inhalt – zur normativen Regel (S. 446) und muss darüber hinaus nicht begründet werden.

Zusammenfassend resümiert die Verfasserin ihre „Neuinterpretation des Menschenrechts auf Rechtsfähigkeit“ (S. 480) im letzten Kapitel des Buches (§ 17, S. 469 ff). Die Untersuchung hat gezeigt, dass es möglich ist, auch das geltende Völkerrecht konsequent mit Rücksicht auf eine starke Rolle des Individuums zu verstehen, ohne die Handlungsfähigkeit der Staaten übermäßig einzuschränken.

Peters bietet nach einer umfangreichen Darstellung des geltenden Völkerrechts aller Rechtsquellen eine neue Deutung in Bezug auf die Stellung des Individuums an. Durch einen so einfachen wie ungewöhnlichen Perspektivenwechsel, der den Menschen in den Mittelpunkt des Völkerrechts stellt, kann sie das Völkerrecht – ähnlich den nationalen Rechtsordnungen – als auf das Individuum bezogen und für dieses legitimiert verstehen. Das erlaubt ihr, aus den nationalen Rechtsordnungen bekannte und bewährte rechtliche Konstruktionen auf einen völkerrechtlichen Kontext zu übertragen. Verfolgt man diesen Ansatz konsequent, ist er geeignet, vielen politisch motivierten Argumenten gegen den Schutz von Rechten in bestimmten Konstellationen die Schlagkraft zu nehmen. Die individuellen Rechte der Kategorie „einfaches internationales subjektives Recht“ müssen dann nicht mit einer rhetorischen Legitimation versehen werden, die nicht überzeugend durchgehalten werden kann (vgl. nur S. 396 zum Beispiel des „Menschenrecht(s) auf saubere Umwelt“), und die deshalb dazu führt, dass die Rechte in sich zusammenfallen. Gleichzeitig entwickelt die Verfasserin ein überzeugendes und ausgewogenes Konzept, wie die einfachen subjektiven internationalen Rechte gewahrt werden können, auch ohne dass man in der Durchsetzung einem klassischen, das Individuum mediatisierenden Völkerrecht verhaftet bleiben muss. Deutlich wird dabei vor allem, dass es zuvörderst eine Frage des Blickwinkels ist, welche Rolle man dem Rechtssubjekt „Mensch“ zuzugestehen bereit ist. Diese Rolle beeinflusst das Selbstverständnis und das Handeln der anderen Akteure des Völkerrechts. Ihr Handeln ist dann nicht mehr am Maßstab selbstherrlicher Machtentfaltung zu messen, sondern am Menschen – in der Sache muss sich dies nicht zwingend auswirken, in der Art und Weise des Umgangs aber schon. (cg) ■

Dr. Christina Globke (cg), Mag. iur. (Mainz/Paris), 1997–2005 Studium der Rechtswissenschaft und Referendariat in Mainz und Paris. 2005–2009 Promotion bei Prof. Dr. Udo Fink (Öffentliches Recht, Völkerrecht) im Internationalen Strafrecht; seit 2009 Habilitandin am Lehrstuhl Prof. Dr. Michael Hettinger (Strafrecht, Strafprozessrecht) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. globke@uni-mainz.de

Allgemeines Recht

Prof. Dr. Michael Droegge

Müller, Friedrich, Syntagma, Verlag Duncker & Humblot Berlin, 2012, 545 Seiten, ISBN 978-3428138715, 68,00 €.

Friedrich Müller sollte jedem grundlagenorientierten Studenten der Rechtswissenschaft wegen seiner Arbeiten zur Methodenlehre ein Begriff sein. Der hier zu besprechende Band erfasst unter dem treffenden Titel Syntagma ebenso grundlegende, wie in Teilen auch disparate Untersuchungen Müllers zu Grundfragen der Rechtstheorie, der Methodik, der Verfassungslehre und der Rechtsphilosophie. Warum ist der Titel passend? Der Verfasser erklärt im Vorwort die Bedeutung des griechischen Begriffes Syntagma, der etwas Zusammengesetztes oder auch eine Verfassung bezeichnet. In der Sprachwissenschaft bezieht er sich auf eine Gruppe zusammenhängender sprachlicher Elemente in einer konkreten Äußerung. Müller bekennt, dass er auf einem Zusammenspiel der von ihm behandelten Untersuchungen zur Verfasstheit von Recht, von Gesellschaft, von Sprache und von Zeit setze, einem Zusammenspiel, das sich in der Lektüre nicht unmittelbar einstellt. Das Buch gliedert sich in vier Bücher. Im ersten Buch unternimmt Müller eine Grundierung der Theorie von Rechtsbegriff und Rechtstext und zur Rechtsmethodik. Das zweite Buch stellt Müller unter dem Leitspruch „Lässt sich Leviathan verfassen?“ und entfaltet letztlich theoretische Reflexionen über die Kämpfe und das Ringen um den Verfassungsstaat der Neuzeit. Im dritten Buch wendet sich Müller seinem Steckenpferd, der Sprachwissenschaft, zu und entfaltet das Recht als medienabhängiges Phänomen. Im vierten Buch widmet er sich den Phänomenen der Zeit und geht dem Ereignis von Recht in der Zeit nach. Nicht zu Unrecht sind diese vier Themenfelder als Gravitationszentren der Arbeit Müllers zu bezeichnen. Im Buch nähert er sich dabei den Grundfragen der Rechtstheorie, der Rechtslinguistik, der Rechtsmethodik und der Rechtsdogmatik in fast spielerischer und aphoristischer Weise. Auch juristische Texte können andeutungsvoll, verspielt und geheimnisvoll sein. Das macht die Lektüre zu einem intellektuellen Genuss, regt zu eigenem Nachdenken an. Der Band ist nichts anderes als ein großes Alterswerk, hier legt Müller Zeugnis ab. In älteren Zeiten hätte man vielleicht von Bekenntnis sprechen können. Dieses Buch kann nicht angemessen rezensiert, es muss gelesen werden. ■

